

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 13. August 2007

Nr. 40/2007

---

Inhalt:

**Studienordnung**

**Fachspezifische Bestimmungen**

**des Faches**

**D e u t s c h**

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

**an der**

**Universität Siegen**

**Vom 10. August 2007**

**Studienordnung**  
**Fachspezifische Bestimmungen**

**des Faches**  
**D e u t s c h**

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**  
**und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

**an der**  
**Universität Siegen**

**Vom 10. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## Zu dieser Studienordnung gehören

### I. Allgemeine Bestimmungen

(siehe Allgemeine Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge für

- Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- Berufskollegs

an der Universität Siegen vom 21. November 2006

= *Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2007 vom 14. März 2007*)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau und Organisation des Studiums
- § 5 Erwerb von Kreditpunkten
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Erweiterungsprüfungen
- § 8 Erwerb mehrerer Lehrämter
- § 9 Studienberatung
- § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### ANHANG

- Übersicht: Praxisphasen
- Übersicht: Übergreifende Studieninhalte
- Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung

### II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Deutsch
- § 12 Studienumfang
- § 13 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung
- § 14 Hauptstudium, Leistungsnachweise, Prüfungen
- § 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

#### ANHANG

- Modulbeschreibungen
- Studienstrukturen

## II. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DES FACHES DEUTSCH FÜR DAS LEHRAMT AN GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULEN UND DEN ENTSPRECHENDEN JAHRGANGSSTUFEN DER GESAMTSCHULEN<sup>1</sup>

### § 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Deutsch

Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Studienfach Deutsch und integriert Praxisphasen. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausbildung im Fach Deutsch erforderlich sind.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundbegriffe theorie- und methodenreflektiert verwenden
- über Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur – einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur – in ihren historischen, systematischen und aktuellen Differenzierungen verfügen
- Theorien, Modelle und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Erklärung von Sprache und Literatur kennen
- Grundprobleme der Ästhetik, Rhetorik, Textkritik, Literaturtheorie und -geschichte erläutern und beurteilen
- über Orientierungswissen zur Medien- und Lesesozialisation sowie zur literarischen und sprachlichen Sozialisation verfügen, dieses Wissen methoden- und praxisreflektiert anwenden und beurteilen
- Theorien literarischer Wertungen und Grundprobleme literarischer Kanonbildung kennen und im Hinblick auf unterrichtsrelevante Fragen der Textauswahl erläutern und beurteilen
- Grundfragen der Kommunikation (Pragmatik, Texttheorie, Soziolinguistik) erläutern und beurteilen
- Orientierungswissen über Erst- und Zweitspracherwerb sowie den Schriftspracherwerb (Orthografie, Texterwerb) und über Grundlagen mündlicher Kommunikation methoden- und praxisreflektiert anwenden und beurteilen
- Ziele, Bedingungen, Prozesse und Ergebnisse fachlicher Lehr-Lernprozesse analysieren und reflektieren
- fachdidaktische Theorien und Methoden vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Kenntnisse und unterrichtspraktischer Bezüge erläutern und beurteilen
- fachspezifische Lernprozesse und Lernsituationen diagnostizieren, analysieren und planen sowie die Gestaltung fachspezifischer Lehrprozesse und Lehrsituationen erproben und reflektieren.

---

<sup>1</sup> Die Paragraphen 1 – 10 sind Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen der Studienordnung

## § 12 Studienumfang

- (1) Der Studienumfang umfasst 40 SWS.
- (2) Im Fach sind mindestens 54 Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Studierende mit dem Schwerpunkt G belegen mindestens 8 SWS an stufen-spezifischen Veranstaltungen

## § 13 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium des Faches Deutsch sind folgende drei Module mit jeweils 6 SWS zu studieren:
 

M 1 Kombinierte Einführung Literatur und ihre Didaktik	6 – 8 KP.
M 2 Kombinierte Einführung Sprache und ihre Didaktik	6 – 8 KP.
M 3 Kommunikation, literarische und sprachliche Sozialisation, literarisch-kulturelles Leben	6 – 8 KP.
- (2) Es sind insgesamt zwei Leistungsnachweise in den Modulen M 1 bis M 3 zu erbringen. Pro Modul kann nur ein Leistungsnachweis erworben werden. In M1.1, M 1.2, M 2.1 und M 2.2 kann kein Leistungsnachweis erworben werden. Diese Veranstaltungen werden jeweils durch eine Klausur (60 bis 90 Minuten) abgeschlossen und mit je zwei Kreditpunkten bewertet. Alle anderen Veranstaltungen der Module, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, werden ebenfalls mit je zwei Kreditpunkten abgeschlossen.
- (3) Der Studierende hat im ersten Semester seine Zulassung zur Zwischenprüfung zu beantragen. Die Zwischenprüfung sollte vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die kumulative Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 22 Kreditpunkte in den drei Modulen des Grundstudiums erworben worden sind, darunter zwei Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen in zwei verschiedenen Modulen des Grundstudiums, darunter mindestens eine Klausur. Weitere Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Universität Siegen.

## § 14 Hauptstudium, Leistungsnachweise, Prüfungen

- (1) Das Hauptstudium setzt den Abschluss des Grundstudiums im Fach voraus.
- (2) Im Hauptstudium sind folgende drei Module zu studieren:
 

M 5 Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik / fachdidaktische Unterrichtsforschung	8 SWS	8-13 KP
M 6 Literaturgeschichte und ihre Didaktik / fachdidaktische Unterrichtsforschung	6 SWS	6-11 KP
M 10A (Literatur) oder M 10B (Sprache) Projektmodul / Schulstufenspezifischer Forschungszusammenhang Literatur und Sprache	8 SWS	8-13 KP
- (3) Es sind zwei Leistungsnachweise mit je 4 Kreditpunkten zu erbringen. Hierfür können die Module M 5, M 6 oder M 10 gewählt werden. Dabei muss je ein Leistungsnachweis und eine der beiden Prüfungsleistungen den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik oder Sprachdidaktik entsprechen. Die Module M 5 und M 6 können je nach gewähltem inhaltlichen Schwerpunkt dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich zugeordnet werden. Das Modul M 5 zählt zum Bereich Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, das Modul M 6 zum Bereich Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik.

Die Modulelemente M 5.4 und M 10.1A oder M 10.1B sind für beide Schulstufen (Grundschule bzw. Haupt-/Realschule) obligatorisch.

Das Modul M 10A zählt je nach gewähltem inhaltlichen Schwerpunkt zu dem Bereich Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik.

Das Modul M 10B zählt je nach gewähltem inhaltlichen Schwerpunkt zu dem Bereich Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik.

Studierende mit dem Schwerpunkt HR sind gehalten, über das Modulelement M10.1 und das übrige Modul M10 den Stufenbezug ihres Studiums herzustellen.

- (4) Die Erste Staatsprüfung im Fach umfasst eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung, die in den Modulen 5 oder 6 oder 10 erbracht werden können. Die beiden Prüfungen sollen aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von fünfundvierzig Minuten Dauer bestehen und werden im Anschluss an ein Modul abgelegt. Der Stoff bezieht sich jeweils auf alle Modulelemente des gewählten Moduls.
- (5) Voraussetzung für die Anmeldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung ist ein mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossenes Modul sowie die Benennung der Elemente des fachwissenschaftlichen Moduls, über das die Prüfung erfolgen soll. Voraussetzung für die Anmeldung zur fachdidaktischen Prüfung ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis. Vor der letzten Prüfung im Fach müssen alle Modulelemente absolviert sein.
- (6) Die Entwicklung und Planung von Vorhaben für Praxisstudien, die von Lehrenden des Faches betreut werden, gehen in der Regel aus deren Lehrveranstaltungen hervor und werden durch das Modulelement M 5.4 „Anfangsunterricht“ oder M 10.1 „Fachpraxisseminar“ vor- und nachbereitet.  
Praxisstudien im Fach Deutsch sollen je nach Stufenschwerpunkt das Fach betreffende Lernprozesse in der Grundschule oder Hauptschule, Realschule oder der entsprechenden Jahrgangsstufe der Gesamtschule berücksichtigen. Außer-schulische Praktika können in das Studienfach Deutsch eingebettet werden.  
Die Praxisstudien können auch in Form eines Unterrichtsprojekts stattfinden, wobei variable Formen (z.B. Planung und Durchführung von Teilen von Unterrichtsstunden, Einbeziehung der Studierenden als Helfer in den Unterricht der Mentorinnen und Mentoren, Moderation von Lernprozessen im Werkstattunterricht) angestrebt werden. Sie können vier bis sechs SWS umfassen und setzen sich aus der Veranstaltung Fachpraxis und zwei oder vier weiteren SWS aus dem Modul 10 zusammen.
- (7) Fähigkeiten und Grundkenntnisse zu übergreifenden Studieninhalten sind im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten nachzuweisen. Es existieren folgende Möglichkeiten:
  - Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen sowie zur Nutzung neuer Medien als Hilfsmittel für Lehr-/ Lernprozesse in fachdidaktischen und schulpraktischen Studien.
  - Grundkenntnisse didaktischer Aspekte reflektierter Koedukation – im Rahmen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in den Modulen 5.3 und 6.3.
  - Grundkenntnisse in interkultureller Bildung, z.B. in Modul 5.1 und 6.3.
  - Grundkenntnisse im Organisationsmanagement und Verfahren der Qualitätssicherung im Rahmen entsprechender Lehrveranstaltungen.

### § 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen für den jeweiligen Lehramtsstudiengang und den Fachspezifischen Bestimmungen, die in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ getrennt veröffentlicht werden.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen vom 2. Februar 2005.

Siegen, den 10.8.2007

Der Rektor  
Im Auftrag

  
( Moog )

**ANHANG A: Beschreibung der Module im Grundstudium**

<b>Modul 1</b>	<b>Kombinierte Einführung Literatur und ihre Didaktik</b>
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 oder 8 KP (2+2+2+ oder 2+2+4)
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium M1.3 setzt Besuch von 1.1 und 1.2 voraus
zu erwerbende Kompetenzen	– Theorie- und methodenreflektiert mit Literatur umzugehen – Literatur praxisorientiert reflektieren
Modulelemente	1.1 Einführung in die Literaturwissenschaft 1.2 Einführung in die Literaturdidaktik 1.3 Ästhetik, Rhetorik, Textkritik, Literaturgeschichte

<b>Modul 2</b>	<b>Kombinierte Einführung Sprache und ihre Didaktik</b>
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 oder 8 KP (2+2+2 oder 2+2+4)
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium M2.3 setzt Besuch von 2.1 und 2.2 voraus
Zu erwerbende Kompetenzen	– Theorie- und methodenreflektiert mit Sprache umzugehen – Sprache praxisorientiert reflektieren
Modulelemente	2.1. Einführung in die Sprachwissenschaft 2.2. Einführung in die Sprachdidaktik 2.3 Bau der Sprache (Phonologie, Syntax, Semantik)

<b>Modul 3</b>	<b>Kommunikation, literarische und sprachliche Sozialisation, literarisch-kulturelles Leben</b>
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 oder 8 Kreditpunkte (2+2+2 oder 2+2+4)
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zu erwerbende Kompetenzen	Einsicht in fachspezifische Fragen der Kommunikation, der literarischen und sprachlichen Sozialisation und des literarisch-kulturellen Lebens gewinnen und dieses Wissen methoden- und praxisreflektiert anwenden und beurteilen.
Modulelemente	3.1 Kommunikation (Pragmatik, Texttheorie, Soziolinguistik) 3.2 Orientierungswissen: Medien- und Lesesozialisation/literarische Sozialisation 3.3 Literarisch-kulturelles Leben 1945 bis heute

**Lehr- und Lernformen, Leistungserbringung und Prüfung**

Lehr- und Lernformen	Vorlesungen/Seminare, darin eingeschlossen z.B. Textarbeit, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Simulationen, Fallstudien, Recherchen, Vorträge
Formen der Leistungserbringung für 2 KP	Regelmäßige aktive Teilnahme und Kurzreferat oder Protokoll, Mitgestaltung einer Sitzung, Entwicklung von Präsentationsformen, Klausur mit eingeschränktem Leistungsumfang (60-90 Minuten), vergleichbare sonstige Leistungen
Formen der Leistungserbringung für 4 KP	Regelmäßige, aktive Teilnahme und Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Klausur (mind. 1,5 Std.). 2 studienbegleitende Leistungsnachweise in M1.3 oder M2.3 oder M3



**ANHANG B: Beschreibung der Module im Hauptstudium**

<b>Modul 5</b>	<b>Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik/fachdidaktische Unterrichtsforschung</b>
Semester	4. – 7. Semester
SWS	8 SWS
Kreditpunkte	8 oder 10 oder 11 oder 13 KP (2+2+2+2 oder 2+2+2+4 oder 2+2+2+2+3 (PL) oder 2+2+2+4+3 (PL *****))
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium; als Prüfungsmodul möglich. Das Modul M5.4 ist für beide Schulstufen (G bzw. HR) obligatorisch. Je nach gewähltem inhaltlichen Schwerpunkt zählt das Modul zur Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik.
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsicht in die Prozesse des Erst-, Zweit- und Schriftspracherwerbs gewinnen</li> <li>– Grundlagen der Kommunikation methoden- und praxisreflektiert anwenden und beurteilen</li> </ul>
Modulelemente	5.1 (Un)gesteuerter Erst-/Zweitspracherwerb 5.2 Schriftspracherwerb (Orthographie, Texterwerb) 5.3 Grammatikunterricht/mündliche Kommunikation 5.4 Anfangsunterricht in Schriftsprache (für beide Schulstufen obligatorisch)
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung: Staatsexamensarbeit ist anschließbar

**\*\*\*\*\* PL = Prüfungsleistung**

<b>Modul 6</b>	<b>Literaturgeschichte und ihre Didaktik</b>
Semester	4. – 7. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 oder 8 oder 9 oder 11 KP (2+2+2 oder 2+2+4 oder 2+2+2+3(PL) oder 2+2+4+3(PL))
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium; als Prüfungsmodul möglich. Je nach gewähltem inhaltlichen Schwerpunkt zählt das Modul zu Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik.
Zu erwerbende Kompetenzen	über literarhistorisches Wissen und Theorien literarischer Wertungen sowie zur Genese und Struktur des schulischen Lektürekansons verfügen
Modulelemente	6.1 Literarhistorisches Wissen 6.2 Theorie literarischer Wertung/Lektürekanon/Didaktik der Textauswahl 6.3 Kinder- und Jugendliteratur (auch historisch)
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung. Staatsexamensarbeit ist anschließbar.

<b>Modul 10A oder 10B</b>	<b>Projektmodul: Schulstufenspezifischer Forschungszusammenhang Literatur (A) oder Sprache (B)</b>
Semester	4. – 7. Semester
SWS	8 SWS
Kreditpunkte	8 oder 10 oder 11 oder 13 KP (2+2+2+2 oder 2+2+2+4 oder 2+2+2+2+3(PL) oder 2+2+2+4+3(PL))
Besonderheiten	<p>Pflichtmodul im Hauptstudium.</p> <p>M10.1A oder M10.1B ist für beide Schulstufen (G bzw. HR) obligatorisch.</p> <p>M 10.1 , M10.2 und M10.3 dienen der Vor- und Nachbereitung aller Praxisphasen und der Projekterfahrung. – M 10.4 dient mit Examenskolloquien und Seminaren zur Schreibberatung und Prüfungsvorbereitung.</p> <p>Die Modulelemente 10.1A, 10.3A und 10.4A decken den Bereich Literaturwissenschaft bzw. Literaturdidaktik ab. Die alternativ gewählten Modulelemente 10.1B, 10.2B und 10.4B decken den Bereich Sprachwissenschaft bzw. Sprachdidaktik ab.</p>
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– fachwissenschaftliche Gegenstände schulpraktisch reflektieren</li> <li>– grundlegende Aspekte der Planung, Durchführung und Reflexion des Deutschunterrichts modellhaft und exemplarisch kennen</li> <li>– in Projekten schulbezogene Forschungszusammenhänge erschließen und für eigene Untersuchungen anwenden</li> <li>– wissenschaftliches Schreiben projektbezogen vertiefen und prüfungsrelevante Lernmethoden einschätzen</li> </ul>
Modulelemente	<p>10.1A oder 10.1B Fachpraxisseminar</p> <p>10.2B Projekte im Bereich der Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Unterricht</p> <p>10.3A Projekte im Bereich der Literaturwissenschaft, Literaturdidaktik und Unterricht</p> <p>10.4A oder 10.4B Wissenschaftliches Schreiben und prüfungsrelevante Lernmethoden</p>
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung; Staatsexamensarbeit ist anschließbar.

### Lehr- und Lernformen, Leistungserbringung und Prüfung

Lehr- und Lernformen	Vorlesungen/Seminare, darin eingeschlossen z.B. Textarbeit, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Simulationen, Fallstudien, Recherchen, Vorträge
Formen der Leistungserbringung für 2 KP	Regelmäßige aktive Teilnahme und Kurzreferat oder Protokoll, Mitgestaltung einer Sitzung, Entwicklung von Präsentationsformen, Klausur mit eingeschränktem Leistungsumfang (60-90 Minuten), vergleichbare sonstige Leistungen
Formen der Leistungserbringung für 4 KP	Regelmäßige aktive Teilnahme und eine Hausarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Klausur (mind. 90 Minuten) unter Prüfungsbedingungen. 2 Leistungsnachweise in M5, M6 oder M11. Dabei muss je ein LN den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Didaktik entsprechen.
Prüfungsleistung	Es müssen 2 Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden. Sie bestehen aus einer Klausur (4 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (45 Minuten). Die mündliche und schriftliche Prüfung wird im Anschluss an ein Modul abgelegt. Der Stoff bezieht sich jeweils auf alle Modulelemente des gewählten Moduls. Prüfungsleistungen sind in den Modulen M5, M6 und M11 möglich. Eine Prüfungsleistung muss so gewählt werden, dass zusammen mit den beiden Leistungsnachweisen die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Didaktik abgedeckt sind.

### ANHANG C: Studienstruktur Grundstudium

Nr.	Modulelemente im Grundstudium	P/WP	SWS	KP	LN
<b>M 1 Kombinierte Einführung Literatur und ihre Didaktik</b>		6 SWS, 6 - 8 KP			
M1.1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	2	2	nein
M1.2	Einführung in die Literaturdidaktik	P	2	2	nein
M1.3	Ästhetik, Rhetorik, Textkritik, Literaturgeschichte	P	2	2-4	ja
<b>M2 Kombinierte Einführung Sprache und ihre Didaktik</b>		6 SWS, 6 - 8 KP			
M2.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	2	2	nein
M2.2	Einführung in die Sprachdidaktik	P	2	2	nein
M2.3	Bau der Sprache (Phonologie, Syntax, Semantik )	P	2	2-4	ja
<b>M3 Kommunikation, literarische und sprachliche Sozialisation, literarisch-kulturelles Leben</b>		6 SWS, 6 - 8 KP			
M3.1	Kommunikation (Pragmatik, Texttheorie, Soziolinguistik)	P	2	2-4	ja
M3.2	Orientierungswissen: Medien- und Lesesozialisation/ literarische Sozialisation	P	2	2-4	ja
M3.3	Literarisch-kulturelles Leben 1945 bis heute	P	2	2-4	ja

### Hauptstudium

Nr.	Modulelemente im Hauptstudium	P/WP	SWS	KP	LN
<b>M5 Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik/ fachdidaktische Unterrichtsforschung</b>		8 SWS, 8-13 KP			
M5.1	(Un)gesteuerter Erst-/Zweitspracherwerb	P	2	2-4	ja
M5.2	Schriftspracherwerb (Orthographie, Texterwerb)	P	2	2-4	ja
M5.3	Grammatikunterricht/mündliche Kommunikation	P	2	2-4	ja
M5.4	Anfangsunterricht in Schriftsprache	P	2	2-4	ja
<b>M6 Literaturgeschichte und ihre Didaktik / fachdidaktische Unterrichtsforschung</b>		6 SWS, 6-11 KP			
M6.1	Literarhistorisches Wissen	P	2	2-4	ja
M6.2	Theorie literarischer Wertung/Lektürekanon/ Didaktik der Textauswahl	P	2	2-4	ja
M6.3	Kinder- und Jugendliteratur (auch historisch)	P	2	2-4	ja
M10A / M10B	<b>Projektmodul: Schulstufenspezifischer Forschungszusammenhang Literatur (A) oder Sprache (B)</b>	8 SWS, 8-13 KP			
M	Fachpraxisseminar (10.1A oder M 10.1B)	WP	2	2-4	ja
M 10.2	Projekte im Bereich der Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und des Unterrichts	P	2	2-4	ja
M 10.3.	Projekte im Bereich der Literaturwissenschaft, Literaturdidaktik und des Unterrichts	P	2	2-4	ja
M	Wissenschaftliches Schreiben und prüfungsrelevante Lernmethoden (10.4A oder M10.4B)	WP	2	2-4	ja

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

LN Leistungsnachweis möglich bzw. nicht möglich

KP Die Zahl der Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung (2) erhöht sich um 2, wenn in diesem Modulelement ein Leistungsnachweis erworben wird. Für eine Prüfung über das ganze Modul werden zusätzlich 3 KP gerechnet.

In einem Modul kann nur e i n Leistungsnachweis erworben werden